

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1954

Nummer 82

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 10. 7. 1954, Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (VPO). S. 1253.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

1954 S. 1253
s. a.
1955 S. 872

D. Finanzminister

1954 S. 1253
erg. d.
1955 S. 303

Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (VPO)

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 7. 1954 — I-F 1479/54

Nachstehend wird die gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 129) von mir im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassene Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

Diese Vorprüfungsordnung (VPO) gilt mit den in den Schlußbestimmungen gemachten Einschränkungen für alle Vorprüfungsstellen des Landes. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist bei der Vorprüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1953 in vollem Umfange anzuwenden. Die Vorprüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1952 ist noch nach den bisher gültigen Vorprüfungsbestimmungen abzuschließen (vgl. hierzu § 26 VPO).

Es ist beabsichtigt, die VPO als amtliche Handausgabe (broschiert) herauszugeben. Um die Höhe der Druckauflage berechnen zu können, bitte ich die in Frage kommenden Dienststellen (Zentral- und Mittelbehörden), mir ihren Bedarf spätestens bis zum 20. 8. 1954 mitzuteilen.

Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (VPO)

vom 10. Juli 1954

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1256
§ 2 Begriffsbestimmungen	1256
§ 3 Errichtung, Benennung und Stellung der Vorprüfungsstellen	1256
§ 4 Besetzung der Rechnungämter	1257
§ 5 Aufgaben der Rechnungämter	1258
§ 6 Geschäftsverteilung und Arbeitsplan	1259
§ 7 Obliegenheiten des Leiters	1260
§ 8 Obliegenheiten der Rechnungsprüfer	1260
§ 9 Amtsverschwiegenheit	1261
§ 10 Vollziehung der Schreiben des Rechnungsamtes, Geschäftsbetrieb	1261

B. Rechnungsvorprüfung

§ 11 Zweck der Vorprüfung	1262
§ 12 Art und Umfang der Vorprüfung	1262
§ 13 Zeit und Ort der Vorprüfung	1263
§ 14 Laufende Vorprüfung der Rechnungsbelege .	1263
§ 15 Förmliche Vorprüfung	1263

§ 16 Rechnerische Vorprüfung	1264
§ 17 Sachliche Vorprüfung	1264
§ 18 Beanstandungen und ihre Erledigung, Vorprüfungsniesschrift	1265
§ 19 Meinungsverschiedenheiten und Zweifels- fragen	1267
§ 20 Kennzeichnung und Bescheinigung der vorge- prüften Rechnungen	1267
§ 21 Vorlagebericht an den Landesrechnungshof .	1267
§ 22 Erinnerungen und Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes	1268
C. Prüfung der überlassenen Rechnungen	
§ 23 Durchführung der Prüfung	1269
§ 24 Prüfungsbericht an den Landesrechnungshof .	1269
§ 25 Verbleib der geprüften Rechnungen	1270

D. Schlußbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bisheriger Vor- schriften, Überleitungsbestimmungen für die Justiz- und Finanzverwaltung	1270
---	------

Anlage 1 (§ 17 Abs. 1 VPO)	Richtlinien für den Nachweis der Bu- chungen bei unrichtigen Buchungs- stellen und im unrichtigen Rechnungs- jahr
-------------------------------	--

Anlage 2 (§ 18 Abs. 6 VPO)	Abstandnahme von Einzahlungen oder Auszahlungen (§ 105 RHO, 68 RWB)
-------------------------------	---

Muster 1 (§ 18 Abs. 2 VPO)	Vorprüfungsniesschrift
-------------------------------	------------------------

Muster 2 (§ 21 Abs. 1 VPO)	Vorlagebericht
-------------------------------	----------------

Muster 3 (§ 21 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 VPO)	Nachweisung der Buchungen bei un- richtigen Buchungsstellen
--	--

Muster 4 (§ 21 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 VPO)	Nachweisung der Buchungen im un- richtigen Rechnungsjahr
--	---

Muster 5 (§ 21 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 VPO)	Verzeichnis über nicht vorgenommene Einzahlungen oder Auszahlungen
--	---

Muster 6 (§ 8 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 VPO)	Verzeichnis der geldlichen Ergebnisse
---	---------------------------------------

Muster 7 (§ 6 Abs. 1 VPO)	Arbeitsplan
------------------------------	-------------

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 129) werden im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof nachfolgend die Geschäftsordnung und die Ausführungsbestimmungen für die Vorprüfungsstellen als „Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (VPO)“ erlassen.

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorprüfungsordnung (VPO) gilt für die nach § 3 zu errichtenden Vorprüfungsstellen bei den Landesbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen. Über Änderungen ihrer Vorschriften entscheidet der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen, die in der Reichshaushaltsgesetzordnung (RHO) vom 31. Dezember 1922 in der Fassung der bis 30. April 1938 erlassenen Änderungsgesetze (siehe amtliche Handausgabe), in der Reichskassenordnung (RKO) vom 6. August 1927 in der Fassung der Verordnung vom 8. Januar 1931, in den Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) vom 11. Februar 1929, in der Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO) vom 3. Juli 1929 und in den im Lande Nordrhein-Westfalen an Stelle der vorgenannten Vorschriften künftig ergehenden Bestimmungen enthalten sind, gelten auch für diese VPO.

(2) Rechnungshof im Sinne der genannten Vorschriften ist der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Vorprüfung im Sinne dieser VPO ist die nach Bewirkung der Zahlungen vorgenommene Prüfung des dem Landesrechnungshof vorzulegenden Prüfungsstoffs (§ 21 Abs. 3).

(4) Rechnungen im Sinne dieser VPO sind die Rechnungslegungsbücher und Kassenrechnungen (§§ 7 ff. und 100 ff. RRO) mit den dazu gehörenden Rechnungsbelegen und Unterlagen (§§ 43 ff. RRO).

§ 3

Errichtung, Benennung und Stellung der Vorprüfungsstellen

(1) Vorprüfungsstellen werden, soweit nicht bereits vorhanden, bei der Landesregierung und bei den Mittelbehörden des Landes mit eigener Oberkasse errichtet. Die Errichtung bei anderen Landesbehörden erfolgt nach Bedarf auf Veranlassung des zuständigen Fachministers mit Zustimmung des Finanzministers und des Landesrechnungshofes.

(2) Die Vorprüfungsstelle bei der Landesregierung untersteht dem Finanzminister; sie ist für die Vorprüfung der von der Landeshauptkasse zu legenden Rechnungen zuständig.

(3) Die Vorprüfungsstellen erhalten die Benennung „Rechnungsamt“ unter Hinzufügen des Namens der Behörde, bei der sie errichtet sind, z. B. „Rechnungsamt der Regierung Köln“ oder „Rechnungsamt der Oberfinanzdirektion Düsseldorf“.

(4) Die Rechnungsämter sind Bestandteile der Behörden, bei denen sie errichtet sind. Der Leiter dieser Behörde übt die Dienstaufsicht über das Rechnungsamt aus, dem bei den Regierungen und den Oberfinanzdirektionen der Regierungs- und Kassenrat vorsteht. In der Rechnungsvorprüfung und in der Prüfung der Rechnungen, die der Landesrechnungshof den Verwaltungsbehörden zur abschließenden Prüfung überläßt (§ 93 Abs. 1 RHO), sind die Rechnungsämter nur an Weisungen des Landesrechnungshofes gebunden.

(5) Die Rechnungsämter sind befugt, von den rechnunglegenden Stellen die Vorlage von Büchern, Schriftstücken, Akten usw. sowie jede zur Durchführung der Vorprüfung für erforderlich erachtete Auskunft zu verlangen und mit den Dienststellen der eigenen Behörde und den der Behörde nachgeordneten Dienststellen und Kassen unmittelbar schriftlich zu verkehren, soweit die Prüfungstätigkeit es erfordert und eine mündliche Erledigung nicht möglich ist (vgl. § 10 Abs. 1).

(6) Den Schriftverkehr mit anderen Behörden und Dienststellen führt der Leiter der Behörde oder der zuständige Abteilungsleiter; die Bearbeitung liegt dem Rechnungsamt ob.

(7) Bei der Rechnungsvorprüfung festgestellte bedeutsame Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen oder allgemein anerkannte Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zum Nachteil des Landes, die trotz Verlangen ohne Abhilfe bleiben, hat das Rechnungsamt, wenn der Leiter der Behörde die ihm vorgeschlagenen Maßnahmen zu treffen nicht bereit ist, dem Landesrechnungshof unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

(8) Der Leiter der Behörde, bei der das Rechnungsamt errichtet ist, hat dafür zu sorgen, daß das Rechnungsamt von allen für das Prüfungsgeschäft wichtigen Bestimmungen und Erlassen, den Haushaltsplänen, der Verteilung der Haushaltssmittel (§ 56 RHO) und den die Wirtschaftsführung beeinflussenden Maßnahmen Kenntnis erhält.

§ 4

B e s e t z u n g d e r R e c h n u n g s ä m t e r

(1) Das Rechnungsamt besteht aus dem Leiter und der erforderlichen Zahl von Rechnungsprüfern. Zum ständigen Vertreter des Leiters ist ein Rechnungsprüfer zu bestellen. Über die Besetzung der Stellen des Leiters, seines ständigen Vertreters und der Rechnungsprüfer sowie über die Abberufung dieser Personen entscheidet der Finanz-

minister nach Benehmen mit dem Präsidenten des Landesrechnungshofes, ggf. der für das Rechnungsamt zuständige Fachminister mit Zustimmung des Finanzministers und nach Benehmen mit dem Präsidenten des Landesrechnungshofes. Für die Besetzung der Vorprüfungsstelle der Landesregierung entfällt die Beteiligung des Präsidenten des Landesrechnungshofes.

(2) Nach den vorstehenden Bestimmungen ist auch bei der Bestellung und Abberufung von Prüfern zu verfahren, die, ohne dem Rechnungsamt anzugehören, Fachprüfungen durchzuführen haben.

(3) Die Prüfungsbeamten müssen sich nach ihrer Vorbildung, ihren Erfahrungen, ihren Leistungen und ihren persönlichen Eigenschaften für die Tätigkeit im Prüfungsdienst eignen.

(4) Im Rechnungsamt dürfen auch Angestellte mit Vorprüfungsarbeiten beschäftigt werden, die auf Grund ihrer fachlichen Vorbildung und ihrer Leistungen in die Verg. Gr. V TO A oder in eine höhere Verg. Gr. eingereiht worden sind und die Kalkulatorprüfung oder eine mindestens gleichwertige andere Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(5) Für die Bestellung und Abberufung der Angestellten finden die Vorschriften im Abs. 1 Anwendung.

§ 5

A u f g a b e n d e r R e c h n u n g s ä m t e r

(1) Den Rechnungsämtern obliegt

- die Vorprüfung der Rechnungen der rechnunglegenden Kassen innerhalb des Verwaltungsbereichs der Behörde, bei der das Rechnungsamt errichtet ist, soweit diese Rechnungen nach §§ 88, 88a RHO in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 der Prüfung durch den Landesrechnungshof unterliegen,
- die Vorprüfung der Rechnungen der rechnunglegenden Kassen außerhalb des Verwaltungsbereichs der Behörde, bei der das Rechnungsamt errichtet ist, wenn das Rechnungsamt von dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof für die Vorprüfung für zuständig erklärt worden ist,
- die Vorprüfung der Verwendung von Landesmitteln bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung auf der Grundlage der von den Empfängern der Mittel hierüber zu liefernden Nachweise, soweit erforderlich, auch an Hand der Geschäftsbücher dieser Stellen,
- die Vorprüfung der von den Mittelbehörden auf Grund der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens bestätigten Forderungen von Unternehmungen an das Land,
- die Vorprüfung in anderen Fällen, die der Landesrechnungshof im Einvernehmen mit dem Finanzminister zuweist,
- die abschließende Prüfung derjenigen Rechnungen, die der Landesrechnungshof den Verwaltungsbehörden nach § 93 Abs. 1 RHO überläßt.

(2) Nach Ermessen des Landesrechnungshofes kann die Vorprüfung mit der Rechnungsprüfung in der Weise verbunden werden, daß Beamte des Rechnungsamtes an der Prüfung durch den Landesrechnungshof beteiligt werden.

(3) Das Rechnungamt soll

- bei Geschäftsprüfungen der Verwaltung zur Mitwirkung herangezogen werden, wobei die Beamten des Rechnungsamtes die Auswirkungen der Beanstandungen aus der Rechnungsvorprüfung und Rechnungsprüfung zu verfolgen und Anregungen zu geben und — unbeschadet der Pflicht zur Beachtung von Weisungen des Landesrechnungshofes — entgegenzunehmen haben,
- zu organisatorischen oder verwaltungstechnischen Maßnahmen der Verwaltung, sofern sie von Bedeutung sind, vor ihrer Durchführung gehört werden. Die aus § 23 RWB sich ergebende Beteiligung des Sachbearbeiters des Haushalts bleibt hiervon unberührt.

(4) Ist der Leiter des Rechnungamtes gleichzeitig Kassenaufsichtsbeamter (§ 17 Abs. 1 RKO), hat er bei den Kassen, zu deren Kassenaufsichtsbeamten er bestimmt worden ist, die ordentlichen und im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 87 Abs. 2 RKO die außerordentlichen Kassenprüfungen vorzunehmen und die Geschäftsführung dieser Kassen zu beaufsichtigen. Erfordert der Umfang der Prüfungsgeschäfte die Heranziehung weiterer Beamten und läßt es die Geschäftslage des Rechnungamtes zu, so kann der Kassenaufsichtsbeamte zu seiner Unterstützung Beamte des Rechnungamtes an den Kassenprüfungen beteiligen. Ist dies ohne Beeinträchtigung der dem Rechnungamt nach Abs. 1 bis 3 obliegenden Aufgaben nicht vertretbar, so hat er Fachkräfte der Verwaltung zur Mitwirkung bei den Kassenprüfungen anzufordern.

(5) Wird die Kassenaufsicht gemäß § 17 Abs. 2 RKO vom Rechnungamt ausgeübt, so gilt Abs. 4 sinngemäß.

(6) Sofern das Rechnungamt nach Überzeugung seines Leiters ohne Beeinträchtigung der nach Abs. 1 bis 5 zu erfüllenden Aufgaben dazu in der Lage ist, soll es die Kassenanweisungen vor ihrer Ausführung in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht prüfen. Die Prüfung kann auf bestimmte Anweisungen nach ihrer Art (z. B. über Beamtenbesoldungen, Angestelltenvergütungen, Löhne, Vorschüsse, Abschlagsauszahlungen, Schlußrechnungen) oder nach ihrer Höhe (z. B. auf solche von 500 DM und darüber) beschränkt werden. Die Regelung obliegt dem Leiter des Rechnungamtes. Der Rechnungsprüfer hat die geprüften Kassenanweisungen durch Sichtvermerk zu kennzeichnen (vgl. § 20 Abs. 2).

§ 6

Geschäftsverteilung und Arbeitsplan

Muster 7

(1) Der Leiter des Rechnungamtes hat für jedes Rechnungsjahr einen Arbeitsplan nach Muster 7 aufzustellen, in dem die dem Rechnungamt nach § 5 obliegenden Aufgaben auf die Rechnungsprüfer zu verteilen sind. Die

Verteilung ist nach Geschäftszweigen und nicht nach örtlichen Bezirken vorzunehmen, wobei gleichartiger Prüfungsstoff, soweit irgend möglich, zusammenzufassen ist. Bei der Verteilung sind Sonderkenntnisse und Erfahrungen der Rechnungsprüfer auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten zu berücksichtigen. Im übrigen sind bei Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplanes die Anmerkungen auf Muster 7 zu beachten.

(2) Der Arbeitsplan ist dem Behördenleiter, dessen Dienstaufsicht das Rechnungamt nach § 3 Abs. 4 untersteht, zur Genehmigung vorzulegen. Eine Abschrift des genehmigten Arbeitsplanes ist dem Landesrechnungshof einzureichen, der die Vorlagetermine für die ihm vorzulegenden Rechnungen festsetzt (§ 99 RHO).

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für wesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Arbeitsplanes.

§ 7

Obliegenheiten des Leiters

(1) Der Leiter des Rechnungamtes ist für die gesamte Geschäftsführung seines Amtes verantwortlich. Er hat darauf zu achten, daß das Rechnungamt von allen für seine Aufgaben in Betracht kommenden Angelegenheiten Kenntnis erhält (§ 3 Abs. 8). Bei Abwesenheit oder Behinderung vertritt ihn der nach § 4 Abs. 1 zu seinem Vertreter bestellte Rechnungsprüfer.

(2) Der Leiter ist Vorgesetzter der Angehörigen des Rechnungamtes. Er ist berechtigt, den Rechnungsprüfern Weisungen für die Durchführung der Prüfung zu geben und die bei dieser erhobenen Beanstandungen — in der Regel nach Anhörung des beteiligten Rechnungsprüfers — zu ändern oder zu streichen. Der Leiter hat dafür zu sorgen, daß die Rechnungsprüfer sich eine möglichst umfassende Kenntnis der für ihre dienstliche Tätigkeit in Frage kommenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen verschaffen und über Änderungen sich laufend unterrichten. Zur Wahrung der Gleichmäßigkeit in allen Arbeitsgebieten hat der Leiter Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung und sonstige aus der Arbeit des Rechnungamtes sich ergebende Fragen in regelmäßigen Dienstbesprechungen zu erörtern.

(3) Dienstreisen der Rechnungsprüfer ordnet der Leiter des Rechnungamtes im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Reisekostenmittel an. Zu eigenen Dienstreisen bedarf er der Genehmigung des Behördenleiters, dessen Dienstaufsicht das Rechnungamt nach § 3 Abs. 4 untersteht.

§ 8

Obliegenheiten der Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer haben die ihnen nach dem Arbeitsplan zugeteilten Arbeiten unter Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, der für die einzelnen Verwaltungszweige ergangenen Erlasse der Landesminister und der vom Landesrechnungshof und dem Leiter des Rechnungamtes erteilten Weisungen sachgemäß und fristgerecht auszuführen

und sind dafür verantwortlich, daß keine wesentlichen Fehler oder Mängel unbeachtet, keine Beanstandungen unerledigt bleiben und geforderte Geld- und Buchausgleiche oder Umbuchungen auch durchgeführt werden.

(2) Die Rechnungsprüfer haben sich mit dem Aufbau, den wirtschaftlichen und personellen Verhältnissen und den Aufgaben der Dienststellen ihres Arbeitsbereiches vertraut zu machen. Soweit sich ein Anlaß hierzu ergibt, haben sie dem Leiter des Rechnungsamtes die zur Förderung und Verbesserung des Geschäftsbetriebes oder zur Abstellung von Mißständen bei den geprüften Verwaltungsbehörden und Kassen dienenden Maßnahmen vorzuschlagen.

(3) Über die im Abs. 1 genannten Gesetze usw. und deren Änderungen haben sich die Rechnungsprüfer laufend zu unterrichten und Merkbücher zu führen, in die auch Erinnerungen und Entscheidungen des Landesrechnungshofes von grundlegender Bedeutung aufzunehmen sind. Für jeden Geschäftszweig ist ein besonderes Merkbuch anzulegen, das beim Wechsel des Rechnungsprüfers dem Nachfolger zu übergeben ist. Die Form des Merkbuches bestimmt der Leiter des Rechnungsamtes.

(4) Die geldlichen Ergebnisse der Vorprüfung und der abschließenden Prüfung haben die Rechnungsprüfer in einem vom Rechnungsamt nach Muster 6 zu führendes Verzeichnis einzutragen.

§ 9 A m t s v e r s c h w i e g e n h e i t

(1) Die den Beamten nach § 72 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) auferlegte Pflicht der Amtsverschwiegenheit erstreckt sich für die Beamten der Rechnungsämter vor allem auch auf die ihnen bei Durchführung der Aufgaben der Vorprüfung bekanntgewordenen Verhältnisse bei Behörden, öffentlichen und privaten Betrieben usw.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die bei den Rechnungsämtern beschäftigten Angestellten und Arbeiter, deren Schweigepflicht sich auf § 4 der Allgemeinen Tarifordnung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 1. November 1943 (RBB. 1944 S. 17) gründet.

§ 10

V o l l z i e h u n g d e r S c h r e i b e n d e s R e c h n u n g s a m t e s , G e s c h ä f t s b e t r i e b

(1) Schreiben des Rechnungsamtes ergehen unter der im § 3 Abs. 3 bestimmten Benennung und sind von dem bearbeitenden Rechnungsprüfer sowie von dem Leiter oder seinem Vertreter (letzterer „In Vertretung“) zu vollziehen. Einfache formelle Rückfragen können von den Rechnungsprüfern ohne Mitzeichnung des Leiters oder seines Vertreters gehalten und beantwortet werden. Der Rechnungsprüfer zeichnet das Schriftstück alsdann „Im Auftrage“.

(2) Der innere Geschäftsbetrieb des Rechnungsamtes hat sich nach den Anweisungen des die Dienstaufsicht ausübenden Behördenleiters und — soweit ergänzende Anordnungen nötig sind — des Leiters des Rechnungsamtes zu richten. Die Vorschrift in § 3 Abs. 4, letzter Satz, bleibt unberührt.

B. Rechnungsvorprüfung

§ 11

Z w e c k d e r V o r p r ü f u n g

(1) Die Vorprüfung hat den Zweck, die Prüfung durch den Landesrechnungshof vorzubereiten und Fehler und Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung durch das Rechnungsamt zur Sprache zu bringen, bevor der Landesrechnungshof seine Prüfungen aufgenommen hat. Auf Grund der Ergebnisse der Vorprüfung, die in Erweiterung der bisherigen Aufgaben der Rechnungsämter auch Fälle erfassen soll, in denen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu prüfen ist, hat das Rechnungsamt zudem die Möglichkeit, die Verwaltung in organisatorischen, personellen und verwaltungstechnischen Fragen wirksam zu unterstützen. Diese Unterstützung setzt ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis voraus, dessen Pflege und Förderung sich die Behörde und das Rechnungsamt angelegen sein lassen sollen.

(2) Der Vorprüfung sind die im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften zu Grunde zu legen.

(3) Rechnungsprüfer, die bei der Anweisung, Bewirkung oder Buchung der zu prüfenden Zahlungen oder bei der Aufstellung der zu prüfenden Rechnungen oder bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln beteiligt gewesen sind, dürfen zu Prüfungsarbeiten an diesen Rechnungen nicht herangezogen werden. Die Zuständigkeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich ferner nicht auf Zahlungsunterlagen, die die eigene Person betreffen. Die Bestimmung im Satz 1 gilt nicht für die Regierungs- und Kassenräte bei den Regierungen.

(4) Über bei der Vorprüfung festgestellte Fehler und Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist dem Landesrechnungshof alsbald nach Feststellung — ggf. vor Einreichung des Vorlageberichts nach § 21 — zu berichten (vgl. § 18 Abs. 5).

§ 12

A r t u n d U m f a n g d e r V o r p r ü f u n g

(1) Die Vorprüfung ist entsprechend § 92 Abs. 1 RHO eine förmliche, rechnerische und sachliche (§§ 15 bis 17); die Vorprüfung des Rechnungsamtes des Finanzministers beschränkt sich auf die förmliche und rechnerische Vorprüfung. Bei den nach kaufmännischen Grundsätzen erstellten Rechnungsunterlagen sind darüber hinaus die betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(2) Vorzuprüfen sind sämtliche im § 5 Abs. 1 a bis e genannten Rechnungen, soweit der Landesrechnungshof gemäß § 92 Abs. 3 RHO nicht auf die völlige oder teil-

weise Vorprüfung verzichtet oder Einschränkungen anordnet. Das Rechnungsamt kann dem Landesrechnungshof hierzu (z. B. wenn die im Arbeitsplan für die Vorprüfung der Rechnungen vorgesehene Zeit nicht ausreichen sollte) Vorschläge machen.

(3) Ohne die besondere Ermächtigung des Landesrechnungshofes darf das Rechnungsamt nach eigenem Ermessen die rechnerische Vorprüfung der Rechnungslegungsbücher und Rechnungsbelege auf Stichproben beschränken, wenn die Bücher den Prüfungsvermerk nach § 92 Abs. 2 RKO bzw. die Belege den Vermerk der rechnerischen Feststellung nach § 87 Abs. 2 RRO tragen.

(4) Ergibt eine nach Abs. 2 oder 3 eingeschränkte Vorprüfung wesentliche Fehler und Mängel, so hat der Leiter des Rechnungsamtes die vollständige Vorprüfung der betreffenden Rechnung anzurufen.

§ 13

Zeit und Ort der Vorprüfung

(1) Das Rechnungsamt bestimmt den Zeitpunkt, zu dem ihm die einzelnen Rechnungen zur Vorprüfung einzureichen sind. Es ist hierbei an den vom Finanzminister nach § 81 Abs. 1 RKO festgesetzten Zeitpunkt des Jahresabschlusses und an die vom Landesrechnungshof nach § 99 RHO gestellten Vorlagefristen gebunden.

(2) Die Vorprüfung der Rechnungen ist in der Regel am Sitze des Rechnungsamtes vorzunehmen. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann der Leiter des Rechnungsamtes anordnen, daß die Vorprüfung oder einzelne Feststellungen am Sitze der Verwaltungsbehörde oder der rechnungsglegenden Kasse durchgeführt werden.

§ 14

Laufende Vorprüfung der Rechnungsbelege

Um die Vorprüfung der Gegenwart möglichst nahezubringen, ihre sofortige Auswirkung zu fördern, und um die Prüfungsarbeiten auf das ganze Jahr zu verteilen, sind die Rechnungsbelege und Unterlagen dazu — bei den Kassen am Sitze des Rechnungsamtes möglichst auch die Rechnungslegungsbücher — vom Rechnungsamt laufend vorzuprüfen. Für diese laufende Belegprüfung gelten die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 15 bis 20 mit den Einschränkungen, die sich bei den auswärtigen Kassen aus dem Fehlen der Rechnungslegungsbücher ergeben. Das Nähere bestimmt der Leiter des Rechnungsamtes, der auch für eine zweckentsprechende Kontrolle des Eingangs und der Rückgabe der Belege zu sorgen hat. In der Regel sind die Rechnungsbelege der nachgeordneten Kassen monatlich, die der Oberkassen in kürzeren Zeitabschnitten vorzuprüfen.

§ 15

Förmliche Vorprüfung

Die förmliche Vorprüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Rechnungen vollständig und in der vorgeschriebenen Form aufgestellt sind. Unwesentliche oder durch

die Zeitverhältnisse bedingte Abweichungen von der vorgeschriebenen Form sind nicht zu beanstanden (vgl. § 18 Abs. 1). Insbesondere ist zu prüfen, ob

- die Rechnungslegungsbücher oder Kassenrechnungen ordnungsmäßig und dem Landshaushaltsplan entsprechend aufgestellt sind, die erforderlichen Bescheinigungen und Hinweise auf andere Buchungsstellen und auf Belege enthalten und ob diese Hinweise richtig sind,
- bei laufenden und diesen gleichbehandelten Einzelhaushaltseinnahmen und -ausgaben und bei Kassenresten die Übertragung durchgeführt und nach § 45 RRO bescheinigt ist,
- die Rechnungsbelege vollständig vorhanden und in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbüchern oder Kassenrechnungen geordnet und mit laufenden Nummern versehen sind, die Bestandteile nach § 48 RRO (Kassenanweisung, Unterlagen, Zahlungsbeweis) und die Feststellungsvermerke nach den §§ 77 ff. RRO enthalten und — soweit sie über die allgemein vorgeschriebene Aufbewahrungszeit hinaus aufzubewahren sind, vgl. Anmerkung*) — einen entsprechenden Vermerk tragen und ausgesondert sind,
- die Rechnungsnachweisung und die Anlagen dazu (§§ 24 bis 27, 111 und 112 RRO) beigefügt sind und den Anforderungen entsprechen.

§ 16

Rechnerische Vorprüfung

Die rechnerische Vorprüfung umfaßt die Nachrechnung der Rechnungslegungsbücher, Kassenrechnungen, Rechnungsnachweisungen und Anlagen dazu, der in den Rechnungsbelegen enthaltenen Berechnungen und die Feststellung, daß die den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze den Berechnungsunterlagen (Besoldungsordnung, Tarifordnungen, Verträge usw.) entsprechen, und daß die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen. Wegen der Einschränkung der rechnerischen Vorprüfung der Rechnungslegungsbücher und Rechnungsbelege gilt § 12 Abs. 3 und 4.

§ 17

Sachliche Vorprüfung

(1) Bei der sachlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob die haushaltrechtlichen Bestimmungen und die auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Verträge, Urkunden und Satzungen beachtet worden sind. Insbesondere ist daher zu prüfen, ob

- die Einnahmen vollständig und zeitgerecht erhoben und die Ausgaben in richtiger Höhe und im Rahmen der Haushaltsumittel geleistet worden sind, bei etwaigen Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen

*) Anmerkung: Als Anhalt hierfür dienen bis zum Erlass von Landesvorschriften die bezüglichen Vorschriften in der Preuß. Kassenordnung v. 14. 11. 1932, Anhang G zu § 69 Abs. 3.

Ausgaben der Finanzminister vorher zugestimmt hat (§ 33 RHO) und ob und welche Haushalts- und Kassenreste zu bilden waren,

- b) die Ein- und Auszahlungen auf die richtigen Buchungsstellen des Landeshaushaltspans und das richtige Rechnungsjahr angewiesen und entsprechend gebucht und die Kassenanweisungen von den hierfür zuständigen Stellen erteilt worden sind (vgl. Anlage 1),
- c) die Vorschriften in den §§ 62, 63 RHO über die Buchung und Abwicklung von Vorschüssen und Verwahrungen beachtet worden sind,
- d) die Zahlungsbeweise, soweit sie zu den Belegen gehören, beigelegt und rechtsgültig sind,
- e) bei zweckmäßiger und wirtschaftlicher Verwaltung günstigere als die in der Rechnung nachgewiesenen wirtschaftlichen Ergebnisse hätten erzielt werden können,
- f) im übrigen bei den Zahlungen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren worden ist.

(2) Bei Rechnungen über Bauarbeiten ist stets eine fachtechnische Vorprüfung erforderlich. Sie ist von den Hochbauabteilungen der Regierungspräsidenten bzw. den Bauabteilungen der Oberfinanzdirektionen durchzuführen. Die Rechnungsmänner legen die Belege vierteljährlich den genannten Stellen vor, damit die fachtechnische Vorprüfung möglichst zeitnahe erfolgen und hierbei festgestellte Mängel und Verstöße — insbesondere solche über die Vergabe der Bauarbeiten und Baupreisgestaltung — sofort abgestellt werden können. Erfordert im übrigen die sachliche Vorprüfung einer Rechnung besondere Fachkenntnisse, z. B. auf ärztlichem oder chemischem Gebiete, so hat das Rechnungsamt vor seiner Vorprüfung eine fachtechnische Vorprüfung zu veranlassen, wenn diese durch Landesbedienstete am Sitze des Rechnungsamtes durchführbar ist. Eine entsprechende Regelung für derartige Fälle hat das Rechnungsamt bei dem nach § 3 Abs. 4 die Dienstaufsicht ausübenden Behördenleiter zu beantragen. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 82, 83 RRO.

(3) Hält das Rechnungsamt die Prüfung von Rechnungen oder Rechnungsteilen durch Sachverständige für zweckmäßig oder geboten, so sind dem Landesrechnungshof mit besonderem Antrag oder in Verbindung mit dem Vorlagebericht zu § 21 Abs. 1 e entsprechende Vorschläge zu machen.

§ 18

Be anstandungen und ihre Erledigung, Vorprüfungsniederschrift

(1) Werden Vorprüfungen örtlich, d. h. bei den rechnunglegenden Dienststellen durchgeführt, so sind Beanstandungen von nicht grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung möglichst mündlich zu erledigen — soweit angegangig, unter Mitwirkung des Leiters des Rechnungsamtes. Das gleiche gilt, wenn die Vorprüfung zwar am

Sitze der Vorprüfungsstelle durchgeführt worden ist, die rechnunglegende Dienststelle sich aber am gleichen Ort befindet. Hierunter fallen insbesondere förmliche und rechnerische Fehler und Mängel ohne geldliche oder wirtschaftliche Auswirkung (vgl. Anlage 2 Abschnitt I 6). Die Art der Erledigung ist vom Rechnungsprüfer in der Rechnung mit blauer Tinte oder blauem (violettem) Tintenstift ersichtlich zu machen.

(2) Fehler und Mängel, die nicht nach Abs. 1 erledigt werden konnten, sind vom Rechnungsprüfer in eine Vorprüfungsniederschrift nach Muster 1 einzutragen. Für jede vorgeprüfte Rechnung ist eine besondere Vorprüfungsniederschrift zu fertigen. Die Beanstandungen zu mehreren Einzelrechnungen desselben Einzelplans (Verwaltungszweigs), die die gleiche Verwaltungsbehörde betreffen und zu gleicher Zeit vorgeprüft werden, können, je für sich, jedoch mit Ausnahme der Personalausgaben, in eine gemeinsame Vorprüfungsniederschrift aufgenommen werden. In der Rechnung ist an der beanstandeten Stelle mit blauer Tinte oder blauem (violettem) Tintenstift auf die lfd. Nr. der Vorprüfungsniederschrift hinzuweisen.

(3) Die Vorprüfungsniederschrift ist der mittelbewirtschaftenden Stelle zuzuleiten, die ihre Antwort zu den Beanstandungen in Spalte 4 der Vorprüfungsniederschrift einzutragen und diese mit dem Erledigungsvermerk nach Muster 1 alsbald zurückzusenden hat. Sind keine Beanstandungen zu erheben, so unterbleibt die Aufstellung einer Vorprüfungsniederschrift.

(4) Nach Wiedereingang der beantworteten Vorprüfungsniederschrift hat das Rechnungsamt in dieser (in Spalte 5) zu der Antwort Stellung zu nehmen. Sind weitere Aufklärungen notwendig oder ist das Rechnungsamt mit der in der Beantwortung vertretenen Auffassung nicht einverstanden, so sind diese Fälle vor endgültiger Stellungnahme des Rechnungsamtes im Schriftwechsel oder mündlich zu erledigen (vgl. Anmerkung 2 auf Muster 1).

(5) Wenn das Rechnungsamt zu einer schwierigen Einzelfrage nicht abschließend Stellung nehmen möchte oder wegen ihrer Bedeutung nicht Stellung nehmen kann, ist an den Landesrechnungshof im Vorlagebericht (§ 21) oder — in eiligen Fällen — besonders zu berichten, sofern nicht schon nach § 11 Abs. 4 zu berichten war.

(6) Das Rechnungsamt darf entsprechend den in Anlage 2, Abschnitt A I, enthaltenen Ausführungsbestimmungen zu § 105 RHO von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentliche Kassen zuwenig ein- oder von ihnen zuviel ausgezahlt worden sind, und der Auszahlung von Beträgen, die von den öffentlichen Kassen zuwenig aus- oder an sie zuviel eingezahlt worden sind, absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt. Handelt es sich um nicht geringfügige Beträge, so ist nach Abschnitt A II der Anlage 2 zu verfahren.

Anlage 2

Muster 1

Muster 1

Muster 1

Anlage 2

Anlage 2

§ 19

Meinungsverschiedenheiten und Zweifelsfragen

Sind Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungsamt und der Verwaltungsbehörde oder der rechnunglegenden Kasse entstanden, die im Verhandlungswege nicht behoben werden können, oder ergeben sich beim Rechnungsamt Zweifelsfragen, so ist unter Darlegung des Sachverhalts die Entscheidung des Landesrechnungshofes einzuholen (vgl. § 21 Abs. 1 d).

§ 20

Kennzeichnung und Bescheinigung der vorgeprüften Rechnungen

(1) Die Rechnungsprüfer haben die von ihnen vorgeprüften Zahlenangaben und Ansätze in den Rechnungsbüchern oder Kassenrechnungen und auf den Rechnungsbelegen und Unterlagen mit blauer Tinte oder blauem (violettem) Tintenstift anzuhaken. Andere Angaben, z. B. einzelne Worte, sollen nicht angehakt werden. Bei der fachtechnischen Vorprüfung nach § 17 Abs. 2 ist grüne Tinte oder grüner Farbstift zu verwenden.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die laufende Belegrüfung (§ 14) mit der Maßgabe, daß die Rechnungsprüfer auf den ohne Rechnung vorgeprüften Belegen zusätzlich ihr Namenszeichen und vereinzelt das Datum zu vermerken haben.

(3) Auf dem Titelblatt der vorgeprüften Rechnungsbücher oder Kassenrechnungen haben die Rechnungsprüfer die Vorprüfung durch Namensunterschrift unter Angabe ihrer Amtsbezeichnung, des Ortes und des Datums zu bescheinigen. Die Bescheinigung bedeutet, daß die Vorprüfung nach den Vorschriften dieser VPO durchgeführt worden ist.

§ 21

**Vorlagebericht
an den Landesrechnungshof**

Muster 2 (1) Nach Abschluß der Vorprüfung hat das Rechnungsamt einen Vorlagebericht an den Landesrechnungshof nach Muster 2 zu fertigen, und zwar, abgesehen von den Fällen des § 18 Abs. 2, für jede Rechnung einen besonderen Vorlagebericht. Dieser muß enthalten:

- die Angabe, ob die Rechnung ganz oder teilweise oder stichprobenweise vorgeprüft worden ist (§ 12). Bei teilweiser Vorprüfung oder Beschränkung der Vorprüfung auf Stichproben sind deren Art und Umfang anzugeben;
- alle Beanstandungen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung (§ 11 Abs. 4);
- die Aufzeichnung derjenigen Fälle, zu denen das Rechnungsamt nicht abschließend Stellung nehmen möchte oder wegen ihrer Bedeutung nicht Stellung nehmen kann (§ 18 Abs. 5);

d) einen Bericht über diejenigen Fälle, in denen Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungsamt und Verwaltungsbehörde oder rechnunglegender Kasse entstanden sind oder Zweifelsfragen beim Rechnungsamt sich ergeben haben (§ 19);

e) gegebenenfalls den mit Begründung versehenen Vorschlag, Rechnungen oder Rechnungsteile durch Sachverständige nachprüfen zu lassen (§ 17 Abs. 3).

Soweit die Fälle b und c in der Vorprüfungsniederschrift oder im Schriftwechsel erschöpfend behandelt sind, genügt ein Hinweis im Vorlagebericht.

(2) Dem Vorlagebericht sind als Anlagen beizufügen:

- die Rechnung (§ 2 Abs. 4);
- die Rechnungsnachweisung und die Anlagen dazu (§ 15 d);
- die Vorprüfungsniederschrift (§ 18 Abs. 2);
- der aus Anlaß der Vorprüfung entstandene Schriftwechsel (§ 18 Abs. 4);
- die Nachweisung der Buchungen bei unrichtigen Buchungsstellen nach Muster 3 (§ 17 Abs. 1 b) oder Fehlanzeige;
- die Nachweisung der Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr nach Muster 4 (§ 17 Abs. 1 b) oder Fehlanzeige;
- das Verzeichnis über nicht vorgenommene Einziehungen oder Auszahlungen nach Muster 5 (§ 18 Abs. 6) oder Fehlanzeige;
- das Verzeichnis der geldlichen Ergebnisse nach Muster 6 (Auszug aus dem vom Rechnungsamt nach § 8 Abs. 4 zu führenden Verzeichnis) oder Fehlanzeige.

(3) Die Vorlageberichte mit Anlagen sind entsprechend § 92 Abs. 2 RHO dem Landesrechnungshof zu den von ihm nach § 99 RHO festgesetzten Zeitpunkten einzureichen, sofern nicht im Einzelfalle eine andere Bestimmung getroffen wird. Sie sind durch den Behördenleiter vorzulegen, der in seinem Begleitbericht (Muster 2 — linke Seite —) zu etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Rechnungsamt Stellung zu nehmen hat. Der Begleitbericht ist von dem Behördenleiter oder im Falle der Behinderung von seinem Stellvertreter zu zeichnen.

§ 22

**Erinnerungen und Prüfungsmittelungen
des Landesrechnungshofes**

(1) Der Landesrechnungshof teilt gemäß § 103 RHO das Ergebnis seiner Rechnungsprüfung der Verwaltungsbehörde, deren Einnahmen und Ausgaben die Rechnung betrifft, zur Beantwortung und Erledigung mit. Das Rechnungsamt erhält vom Landesrechnungshof Abschrift.

(2) Die Verwaltungsbehörde leitet, soweit Anlaß hierzu besteht, ihre unter Mitwirkung des Sachbearbeiters des Haushalts (§ 25 Abs. 6 RWB) vorbereitete Antwort dem Rechnungsamt zu, das erforderlichenfalls seine Stellung-

nahme abzugeben, Unterlagen zu ergänzen oder fehlende beizufügen hat. Das letztere wird insbesondere zu den Prüfungsmittelungen und Erinnerungen in Frage kommen, die die rechnunglegende Kasse betreffen. Die vervollständigte Antwort ist an die Verwaltungsbehörde zurückzugeben, die das Weitere veranlaßt.

C. Prüfung der überlassenen Rechnungen

§ 23

Durchführung der Prüfung

(1) Auf die Prüfung der den Verwaltungsbehörden nach § 93 Abs. 1 RHO überlassenen Rechnungen (vgl. § 5 Abs. 1 f) finden die Vorschriften der §§ 96 bis 99 und 103 bis 106 RHO sowie des § 11 Abs. 2 bis 4, der §§ 13 bis 17, 18 und 20 dieser VPO entsprechend Anwendung. Für eine etwaige Einschränkung der rechnerischen Prüfung gilt jedoch § 12 Abs. 3 und 4 dieser VPO.

(2) Das Rechnungsaamt hat auf Grund der Beantwortungen oder der mündlichen Erörterungen seine Entscheidung zu treffen und diese in die Prüfungsniuerschrift aufzunehmen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungsaamt und der Verwaltungsbehörde oder der rechnunglegenden Kasse, die im Verhandlungswege nicht behoben werden können, ist nach § 19 dieser VPO zu verfahren.

§ 24

Prüfungsbericht an den Landesrechnungshof

(1) Nach Abschluß der Prüfung ist dem Landesrechnungshof die Durchführung des Prüfungsauftrages anzugeben. Dieser Anzeige sind entsprechend § 93 Abs. 3 RHO beizufügen:

- die Rechnungsnachweisung mit den Anlagen nach §§ 24 bis 27, 111 und 112 RRO;
- eine Erklärung, ob alle Beträge ordnungsgemäß belegt sind oder bei welchen — nach Höhe, Gegenstand und Buchungsstelle zu bezeichnenden — Beträgen dies nicht der Fall ist;
- ein Bericht darüber (oder Fehlanzeige), ob und welche Verstöße der im § 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO bezeichneten Art vorgekommen sind, soweit es sich um Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt; dieser Bericht muß dem Landesrechnungshof eine sachliche Beurteilung des Tatbestandes und der Rechtslage ermöglichen;
- eine Nachweisung derjenigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen ein Verstoß gegen die Vorschrift in § 33 RHO festgestellt worden ist, unter näherer Angabe des Verstoßes oder Fehlanzeige;
- eine Nachweisung der in der Rechnung zu Unrecht über- oder außerplanmäßig nachgewiesenen Beträge, unter näherer Angabe des Verstoßes oder Fehlanzeige;

f) eine Nachweisung der Buchungen bei unrichtigen Buchungsstellen nach Muster 3 oder Fehlanzeige;

Muster 3

g) eine Nachweisung der Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr nach Muster 4 oder Fehlanzeige;

Muster 4

h) das Verzeichnis über nicht vorgenommene Einziehungen oder Auszahlungen nach Muster 5 oder Fehlanzeige.

Muster 5

(2) Die rechnunglegende Stelle ist von dem Abschluß des Prüfungsverfahrens (§ 106 RHO) mit dem Hinweis zu verständigen, daß hierdurch ein nachträgliches Eingehen des Landesrechnungshofes auf den Prüfungsstoff nicht ausgeschlossen wird.

§ 25

Verbleib der geprüften Rechnungen

Die geprüften Rechnungen sind nach Erledigung der Beanstandungen der rechnunglegenden Stelle zurückzusenden. Die dem Landesrechnungshof nach § 93 Abs. 2 RHO zustehenden Rechte bleiben hiervon unberührt.

D. Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften, Überleitungsbestimmungen für die Justiz- und Finanzverwaltung

(1) Die VPO tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft mit der Maßgabe, daß die Rechnungen für das Rechnungsjahr 1953 unter voller Anwendung dieser Bestimmungen vorzuprüfen sind. Die Preußische „Geschäftsanweisung für die Rechnungsämter bei den Regierungen“ vom 19. 6. 1929, die „Vorprüfungsordnung für die Länder“ vom 9. 4. 1937 (nur im Landesteil Lippe angewandt), die Bestimmungen für die Rechnungsvorprüfung für die Nordrheinprovinz, mitgeteilt durch Erlass des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 30. 3. 1946 — Fin 170 —, und etwaige sonstige, von dieser Vorschrift abweichende Bestimmungen sind nach Abschluß der Vorprüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1952 nicht mehr anzuwenden.

(2) Für den Bereich der Justizverwaltung verbleibt es vorläufig bei den „Bestimmungen über die Rechnungsprüfung bei den Justizbehörden“ vom 11. 11. 1937. Ebenso wird im Bereich der Finanzverwaltung auf dem Gebiete der Abgabenerhebung das bisherige Verfahren der Vorprüfung vorläufig beibehalten.

Düsseldorf, den 10. Juli 1954.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken.

Anlage 1

(§ 17 Abs. 1 VPO)

Richtlinien

- A. für den Nachweis der Buchungen bei unrichtigen Buchungsstellen (§ 67 RHO),**
- B. für den Nachweis der Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr (§§ 67 u. 68 RHO).**

A. Buchungen bei unrichtigen Buchungsstellen

Muster 3
1. Über die bei der Vorprüfung festgestellten Buchungen bei unrichtigen Buchungsstellen haben die Rechnungsprüfer — für jede Rechnung besonders — eine Nachweisung nach Muster 3 zu fertigen. In diese Nachweisung sind Verwechslungen, die im einzelnen 50 DM übersteigen, aufzunehmen. Fälle von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung (z. B. wenn Verwechslungen in großer Zahl vorkommen oder offenbar in der Absicht vorgenommen worden sind, über- oder außerplanmäßige Ausgaben nicht oder nicht in voller Höhe nachzuweisen) sind ohne Rücksicht auf den Betrag zu verzeichnen; über solche Fälle sowie über Buchungen, die im einzelnen mehr als 5000 DM betragen, hat das Rechnungsamt in der Vermerkspalte Stellung zu nehmen. Übertragbare Titel sind mit einem + zu versehen.

2. Aus den Nachweisungen muß sich, um Unklarheiten zu vermeiden, zweifelsfrei ergeben, ob es sich um einen Einnahme- oder Ausgabebetrag, einen Einnahme- oder Ausgabettitel, den ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt handelt. Wenn ein Betrag bei richtiger Buchung über- oder außerplanmäßig nachzuweisen gewesen wäre, ist in der Vermerkspalte anzugeben, ob das Rechnungsamt das Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses nach § 33 RHO anerkennt oder nicht. Ferner ist in den Fällen, in denen nach § 67 RHO ein Ausgleich vorzunehmen war, aber nicht vorgenommen worden ist, zu begründen, warum dies nicht geschehen ist.

B. Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr

Muster 4
Über die Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr haben die Rechnungsprüfer — für jede Rechnung besonders — eine Nachweisung nach Muster 4 aufzustellen. Für diese Nachweisung gelten die Richtlinien im Abschnitt A entsprechend.

Anlage 2

(§ 18 Abs. 6 VPO)

A. Abstandnahme von Einziehungen oder Auszahlungen aus Anlaß der Rechnungsvorprüfung und Rechnungsprüfung (§ 105 RHO)**I. Geringfügige Beträge**

1. Soweit nicht Einzelvorschriften anderes bestimmen oder nach folgenden Ziff. 2 und 3 zu verfahren ist, sind Beträge bis 1 DM überhaupt nicht und Beträge von mehr als 1 DM bis 3 DM im allgemeinen nur dann einzuziehen oder auszuzahlen, wenn es sich bei Zahlung laufender Bezüge oder Begleichung späterer Forderungen bewirken läßt.
2. In Fällen, in denen eine beabsichtigte Schädigung des Landes anzunehmen ist oder es sich um Geldstrafen handelt, können derartige geringfügige Beträge eingezogen werden, sofern die Möglichkeit hierzu gegeben erscheint und nicht unverhältnismäßige Weiterungen entstehen.
3. Beansprucht der Berechtigte die Auszahlung, so darf sie nicht verweigert werden. Es sind ihm jedoch, sofern er das Versehen herbeigeführt hat, etwaige Kosten der Auszahlung, insbesondere die Postgebühr, anzurechnen. Dies ist ihm tunlichst bei Stellung des Antrages bekanntzugeben.
Die Auszahlung kann auch dann stattfinden, wenn für den Empfangsberechtigten angesichts seiner wirtschaftlichen Lage der Betrag nicht als unerheblich zu erachten ist.
4. Wären von derselben Person mehrere Beträge einzuziehen oder an dieselbe Person mehrere Beträge auszuzahlen oder hätte dieselbe Person solche Beträge sowohl zu zahlen als auch zu empfangen, so ist für die Frage, ob die Einziehung oder Auszahlung stattfinden soll, die Summe der Einzelbeträge oder das Ergebnis der Abgleichung maßgebend.
5. In Fällen, in denen infolge unrichtiger Berechnung oder unrichtiger Anwendung von Vorschriften usw. eine größere Anzahl von Empfängern begünstigt oder benachteiligt worden ist und die Summe der zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge zwar nicht unerheblich ist, auf den einzelnen jedoch nur ein geringfügiger Betrag entfällt, wird nur insoweit eine Rück- oder nicht beanspruchte Auszahlung anzuordnen sein, als sie ohne unverhältnismäßige Weiterungen, also insbesondere gelegentlich der Zahlung laufender Bezüge oder der Begleichung späterer Forderungen erfolgen kann.
6. Wahrgenommene geringfügige Unrichtigkeiten sind auf den Belegen kurz zu vermerken (z. B. wäre, wenn 49 DM statt 50 DM angesetzt sind, beizusetzen: richtig 50 DM). Vorprüfungs- und Prüfungsbemerkungen über geringfügige Unrichtigkeiten sind nur zu erheben, wenn solche in größerer Zahl vorgekommen sind oder wenn es sich um grundsätzliche Fragen oder um die Festsetzung laufender Bezüge handelt.

II. Nicht geringfügige Beträge

1. Handelt es sich um Beträge von mehr als 3 DM, so können bei Beurteilung der Frage, ob Einziehung oder Auszahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im angemessenen Verhältnis zur Höhe des Betrages ständen, beispielsweise in Betracht gezogen werden

der Zeitaufwand, der im weiteren Verlauf mutmaßlich bei der zuständigen Behörde selbst, bei anderen amtlichen Stellen und bei den beteiligten Personen entstehen könnte,

der auf den Zeitaufwand annähernd entfallende Teil der Besoldung usw. der Beamten usw., die mit der Sache hauptsächlich befaßt würden,

die sächlichen Kosten (Papier, Umschläge usw.); ferner

die wirtschaftliche Lage des Schuldners,

die Möglichkeit ratenweiser Zahlung und die Aussichten und Kosten eines etwaigen Rechtsstreites.

Bestehen Zweifel über die Rechtslage, so wird auch der Abschluß eines Vergleichs in Erwägung zu ziehen sein.

Daß ein Empfangsberechtigter einen Antrag nicht gestellt hat, bildet für sich keinen Grund zur Unterlassung der Auszahlung eines nicht geringfügigen Betrages. Der zweite Satz von I. 3. Abs. 1 gilt auch hier.

Sofern Einziehung bei Zahlung laufender Bezüge oder bei Begleichung späterer Forderungen möglich ist, werden Weiterungen oder Kosten, die nicht im angemessenen Verhältnis zur Höhe des Betrages stehen, im allgemeinen nicht als vorliegend anzusehen sein.

2. Soweit nicht nach folgender Ziffer 3. zu verfahren war, hat das Rechnungsamt bei Beträgen über 3 DM bis 50 DM zunächst zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Abstandnahme von der Einziehung oder

Auszahlung gegeben sind. Im Falle der Verneinung dieser Frage ist alsbald das Nötige zu veranlassen, im Falle der Bejahung aber von einem Vorgehen abzusehen und der Fall in ein Verzeichnis nach Muster 5 aufzunehmen, das unter Beigabe der einschlägigen Belege und Schriftstücke mit dem Vorlagebericht (§ 21 Abs. 2 VPO) oder mit dem Prüfungsbericht (§ 24 VPO) an den Landesrechnungshof einzusenden ist.

3. In Fällen, in denen es sich um höhere Beträge als im vorigen Absatz handelt, sowie in Fällen, in denen eine baldige endgültige Entscheidung über eine Auszahlung oder der Versuch der Einziehung geboten erscheint oder Zweifel bestehen, ist unter Beifügung der Belege und sonstigen Schriftstücke besonderer Antrag an den Landesrechnungshof zu stellen, unbeschadet der nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Zustimmung des Fachministers oder des Finanzministers.

B. Abstandnahme von Einziehungen und Auszahlungen kleiner Beträge (§ 68 RWB)

1. Die Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr zwischen den Behörden und Einrichtungen des Landes und solchen anderer Gebietskörperschaften (des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände) gemäß § 68 Abs. 2 RWB richtet sich nach den von der Landesregierung oder vom Finanzminister hierzu bekanntgegebenen Anweisungen. Auf die bisher ergangenen RdErl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1949 (MBI. NW. S. 821) und v. 3. 8. 1950 (MBI. NW. S. 769), nach denen von der Einziehung oder Auszahlung von Beträgen bis zu 3 DM abzusehen ist, wird hingewiesen.

2. Für die Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr der Landesbehörden mit Privatpersonen (§ 68 Abs. 3 RWB) gilt zur Zeit als Kleinbetrag, bis zu dem im Einzelfalle von der Einziehung oder Auszahlung abgesehen werden darf, der Betrag von 1 DM.

Muster 5

Muster 1 (Größe DIN A 4)
(§ 18 Abs. 2 VPO)

(Seite 1)

....., den 195.....
(Bezeichnung der Behörde oder Bezeichnung des Rechnungsamtes)

Vorprüfungsniederschrift**UR mit** **Anlagen****an**

(Mittelbewirtschaftende Stelle)

in

Die umstehenden Beanstandungen des Rechnungsamtes gegen die Rechnung

(Bezeichnung der Rechnung mit Einzelplan, Kapitel, Titel, Zweckbestimmung und Rechnungsjahr)

der

(Bezeichnung der rechnunglegenden Kasse)

werden mit der Bitte um Erledigung und Beantwortung unter Rückgabe der Anlagen übersandt.

Frist bis zum 19.....

(Unterschrift)

A n m e r k u n g e n :

1. Die Vorprüfungsniederschrift ist in doppelter Ausfertigung im Durchschreibeverfahren herzustellen. Eine Ausfertigung ist für die mittelbewirtschaftende Stelle bestimmt.
2. Wenn sich aus der Beantwortung die Notwendigkeit eines weiteren Schriftwechsels ergibt, so ist dabei ebenfalls Muster 1 zu verwenden. In diesem Falle ist in Spalte 3 zunächst das Datum der ersten Vorprüfungsniederschrift und die laufende Nummer der ursprünglichen Beanstandung anzugeben.

....., den 195.....
(Bezeichnung der mittelbewirtschaftenden Stelle)**U. mit** **Anlagen****an****in**

nach Erledigung zurückgesandt.

(Unterschrift)

(Seite 2)

Lfd. Nr.	Buchungsstelle oder Buchungsabschnitt und Nr. des Belegs	Beanstandung
1	2	3

(Seite 3)

Antwort	Stellungnahme des Rechnungsamtes
4	5

Muster 2 (Größe DIN A 4)
(§ 21 Abs. 1 VPO)

(Bezeichnung der Behörde)

, den 195....

Mit der Rechnung in Bänden und den
nachstehend bezeichneten Anlagen, und zwar:

1.
2.
3.
4.
5.

an den Landesrechnungshof
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf

Vorlagebericht

, den 195....

Die Rechnung der
kasse

in
über die Einnahmen — Ausgaben — zu Epl.
Kap. Tit. betr.

für das Rechnungsjahr 19.....

ist nach den Bestimmungen der VPO (NW) geprüft
worden.

Im einzelnen wird dazu berichtet:

1. Das Titelbuch hat als Rechnung gedient. Die Abschlußzahlen im Titelbuch stimmen mit der Rechnungsnachweisung überein.
2. Die zur Rechnung gehörenden Belege, soweit sie nach den maßgebenden Bestimmungen über die allgemein vorgeschriebene Aufbewahrungszeit hinaus aufbewahrt werden müssen, sind gekennzeichnet und ausgesondert worden.
3. Alle für die künftige Kassen-, Buch- und Rechnungsführung erforderlichen Angaben wurden in das Titelbuch des laufenden Rechnungsjahres übertragen.

Auf Grund von § 21 Abs. 1 VPO wird ferner folgendes
berichtet:

(Leiter der Behörde)

(Leiter des RA)

(Rechnungsprüfer)

Muster 3 (Größe DIN A 4)
(§ 21 Abs. 2 u.
§ 24 Abs. 1 VPO)

(Seite 1)

(Bezeichnung des Rechnungsamtes)

Nachweisung

der Buchungen bei unrichtigen Buchungsstellen

Rechnung:
(Bezeichnung wie im Muster 1)

Rechnungsjahr

(Seite 2)

Lfd. Nr.	Nr. der Beanstandung in der Vorprüfungs- niederschrift	Betrag		Gebucht				Ist Ausgleich a) vorgenommen? b) angeordnet??	Vermerke		
				bei		statt bei					
		DM	Pf	Kap.	Tit. ¹⁾	Kap.	Tit. ¹⁾				
1	2	3	4	5	6	7	8	9			

¹⁾ Gegebenenfalls sind hier auch die Unterteile eines Titels anzuführen.

²⁾ Die Frage b ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage a verneint ist.

Muster 4 (Größe DIN A 4)
 (§ 21 Abs. 2 u.
 § 24 Abs. 1 VPO)

(Seite 1)

(Bezeichnung des Rechnungsamtes)

N a c h w e i s u n g
der Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr

Rechnung:
 (Bezeichnung wie im Muster 1)

Rechnungsjahr

(Seite 2)

Lfd. Nr.	Nr. der Beanstandung in der Vorprüfungs- niederschrift	Betrag	Gebucht						Ist Ausgleich a) vorgenommen? b) angeordnet?²)	Ver- merke		
			bei		im Rech- nungsjahr		statt bei					
			Kap.	Tit.¹)	Kap.	Tit.¹)	Kap.	Tit.¹)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		

¹⁾ Gegebenenfalls sind hier auch die Unterteile eines Titels anzuführen.²⁾ Die Frage b ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage a verneint ist.

Muster 5 (Größe DIN A 4)
 (§ 21 Abs. 2 u.
 § 24 Abs. 1 VPO)

(Seite 1)

(Bezeichnung des Rechnungsamtes)

V e r z e i c h n i s
über nicht vorgenommene Einziehungen oder Auszahlungen

zur Rechnung
 (Bezeichnung wie im Muster 1)

Rechnungsjahr

(Seite 2)

Lfd. Nr.	Angabe der Buchungsstelle und der Belegnummer	Betrag	Kurze Darstellung des Sachverhalts		Gründe für die Abstandnahme	Vermerke
			DM	Pf		
1	2	3	4	5	6	7

A n m e r k u n g : Für die Eintragung kommen Beträge über 3 bis 50 DM in Frage (Anlage 2, Abschnitt A II 2)

Muster 6 (Größe DIN A 4)

(§ 8 Abs. 4 u.

§ 21 Abs. 2 VPO)

(Seite 1)

(Bezeichnung des Rechnungsamtes)

Verzeichnis der geldlichen Ergebnisse

Rechnung*)
(Bezeichnung wie im Muster 1)

Rechnungsjahr 19.....

*) In dem nach § 8 Abs. 4 VPO vom Rechnungsamt zu führenden (Gesamt-) Verzeichnis sind die Rechnungen, auf die sich die geldlichen Ergebnisse beziehen, in Spalte 2 anzugeben.

(Seite 2)

Lfd. Nr.	Nr. der Beanstandung in der Vorprüfungsniederschrift	Gegenstand
1	2	3

(Seite 3)

Muster 7 (Größe DIN A 4)
 (§ 6 Abs. 1 VPO)

(Seite 1)

(Bezeichnung des Rechnungsamtes)

A r b e i t s p l a n

für das Rechnungsjahr 19.....

A n m e r k u n g e n :

1. Bei der Errechnung des Jahressolls der Arbeitstage (Summe der Spalte 7) sind neben den Sonn- und Feiertagen die Urlaubstage zu berücksichtigen.
 2. Bei den Angaben in der Spalte 5 sind diejenigen Arbeitstage außer Betracht zu lassen, die schätzungsweise auf die Erledigung des sich aus der Prüfung der Rechnungen ergebenden Schriftwechsels entfallen. Die Zahl dieser Arbeitstage ist besonders in Spalte 6 anzuführen.
- Im übrigen sind die in den Spalten 5 bis 7 angegebenen Zahlen der Arbeitstage nicht bindend. Sie können entsprechend der für die Vorprüfung der einzelnen Rechnungen tatsächlich aufzuwendenden Zeit erhöht oder vermindert werden, ohne das Jahressoll der Arbeitstage zu überschreiten.
3. In Spalte 8 ist für jede der in Spalte 2 aufgeführten Rechnungen der Zeitpunkt anzugeben, an dem die Vorprüfung abzuschließen ist.

(Seite 2)

Lfd. Nr.	Geschäftszweig (Bezeichnung der Rechnungen)	Name und Amtsbezeichnung der Rechnungsprüfer	Vorlagezeitpunkt der Rechnungen beim Rechnungsamt
1	2	3	4

(Seite 3)

für die Vorprüfung der Rechnungen	Arbeitstage			Abschluß der Vorprüfung	In Aussicht genom- mene Vorlage der Rechnungen beim Landesrechnungshof	Vermerke
	für die Erledigung des Schriftwechsels	insgesamt	8			
5	6	7				

— MBl. NW. 1954 S. 1253.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.